

RS OGH 2001/6/28 15Os65/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2001

Norm

StPO §149b

Rechtssatz

Eine vom Gesetzgeber ausdrücklich der Ratskammer vorbehaltene Tätigkeit (deren Verrichtung somit nicht in die Kompetenz des Untersuchungsrichters fällt) - wie die in § 149b Abs 1 erster Satz StPO umschriebene - kann aber auch nach dem weitest möglichen Wortsinn keine Tätigkeit "als Untersuchungsrichter" sein. Daran ändert nichts, dass sie bestimmten anderen Tätigkeiten (Grundrechtseingriffen), die dem Untersuchungsrichter obliegen, gleichwertig sein kann, weil sie ebenfalls untersuchenden Charakter hat.

Entscheidungstexte

- 15 Os 65/01
Entscheidungstext OGH 28.06.2001 15 Os 65/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115282

Dokumentnummer

JJR_20010628_OGH0002_0150OS00065_0100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at